Handbuch Landwirtschaft
Kriterienkatalog Ferkelaufzucht

Gliederung

1 Grundanforderungen 3

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit 3

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm 4

1.3 Gesundheitsplan 4

1.4 Stallklimacheck 4

1.5 Tränkewassercheck 4

1.6 Tageslicht 5

2 Wahlpflichtkriterien und Wahlanforderungen 5

2.1 10 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung 5

2.2 Ständiger Zugang zu Raufutter 6

2.3 Mikroklimabereich 6

2.4 Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial 6

2.5 Saufen aus der offenen Fläche 7

2.6 Scheuermöglichkeit 7

2.7 Außenklimareize 7

2.8 20 % mehr Platzangebot 8

2.9 40 % mehr Platzangebot 8

2.10 Komfortliegefläche 9

2.11 Auslauf 9

3 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen 9

4 Anlagen 10

4.1 Anlage 1 - Stallklimacheck 10

4.2 Anlage 2 - Tränkewassercheck 11

4.3 Anlage 3 - Screening 12

Vorwort

In der Initiative zum Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) entwickelt und hierfür fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Tierhalter, die sich freiwillig für die Teilnahme an der Initiative zum Tierwohl Schwein entscheiden, werden diese Anforderungen umsetzen.

Die Initiative zum Tierwohl Schwein soll kontinuierlich weiterentwickelt werden. Ist sie zunächst auf die Umsetzung und Honorierung definierter Maßnahmen ausgerichtet, sollen zukünftig die Ergebnisse der gemeinsamen Anstrengungen um mehr Tierwohl in den Vordergrund rücken.

Ab Mitte 2015 soll der Tierwohlzuschuss für die Schweinemast deutlicher an dem Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen um mehr Tierwohl ausgerichtet werden. Nach Fertigstellung des indexierten Schlachtbefunddatenprogramms werden die unabhängig erhobenen Befunde in einer zentralen Datenbank erfasst und ausgewertet. Mit Unterstützung von Experten sollen Grundlagen für die erweiterte Befunddatenerfassung und –indexierung erarbeitet, ein Tierwohlindex (TWI) definiert, ermittelt und zeitnah eingeführt, sowie darauf basierende Konsequenzen festgelegt werden.

Der Fachausschuss wird sich im Jahr 2015 mit der angestrebten Weiterentwicklung beschäftigen. Für die Ferkelaufzucht, aber auch für die Bereiche Sauenhaltung und Schweinemast wird der Fachausschuss der „Trägergesellschaft der Initiative zum Tierwohl" die hierfür erforderlichen Entscheidungen treffen.

1 Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** in den u.a. Kapiteln festgelegt. . Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Wenn Auffälligkeiten bezüglich Verletzungen, Lahmheiten oder starken Verschmutzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- Überwachung und Pflege der Tiere (3.6.1)
- Allgemeine Haltungsanforderungen (3.6.5)
- Anforderungen an Stallböden (3.6.6)
- Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung (3.6.7)
- Beleuchtung (3.6.8)
- Platzangebot (3.6.9)
- Alarmanlage (3.6.10)
- Stalleinrichtung und Anlagen (3.6.13)
- Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser (3.2.5)
- Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen (3.2.6)
- Gebäude und Anlagen (3.5.1)
- Betriebshygiene (3.5.2)
- Spezielle biosichernde Maßnahmen (3.5.3)
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (3.5.4)
- Spezielle Hygieneanforderungen (3.5.5)

ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm

Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein** festgelegt.

Infobrief Antibiotikamonitoring

1.3 Gesundheitsplan

Der Betrieb muss einen Gesundheitsplan führen. Dieser beinhaltet Aufzeichnungen zu den Verlustraten sowie deren Entwicklung in den zurückliegenden zwei Jahren im Betrieb (Historie wird mit dem Start der Initiative aufgebaut).

Darüber hinaus ist der Gesundheitsstatus über ein jährlich durchzuführendes Screening zu überprüfen (⇒ siehe Anlage 3).

Schließlich sind die Konsequenzen bzw. die resultierenden Maßnahmen aus den Aufzeichnungen, den Screeningergebnissen und den im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung festgestellten Erkenntnisse in einem Handlungsplan (Impfplan, Maßnahmen, usw.) festzuhalten.

Gesundheitsplan, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.4 Stallklimacheck

Vor dem Erstaudit und danach einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Stallklimacheck muss durch externe, bei der Initiative Tierwohl registrierte Fachexperten durchgeführt werden. Sie müssen bereits aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit mit den Grundlagen der Stallklimagestaltung in Schweinehaltungsanlagen vertraut sein und an einer Schulung zur Durchführung des Stallklimachecks für die Initiative Tierwohl teilnehmen.

Entsprechende Personen von z.B. Beratungsorganisationen oder Firmen für Stallklimatechnik führen den Stallklimacheck anhand einer Checkliste mit entsprechenden Ausführungshinweisen durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben.

Die für den Stallklimacheck auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Landwirt einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks ⇒ Anlage 1.

Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.5 Tränkewassercheck

Vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkewassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die Probe muss durch einen externen Probenehmer gezogen werden (z.B. Auditor, Beratungsorganisation, Tierarzt usw.). Entsprechende Personen führen die Probenahme anhand der von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellten Ausführungshinweise durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben.

Die für die Probenahme auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Landwirt einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Tränkewasserchecks ⇒ Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan incl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Bescheinigung zum Tränkewassercheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.6 Tageslicht

Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben. Lichtdurchlässige Flächen mit indirektem Tageslichteinfall (z.B. Innenfenster vom Abteil zum Versorgungsgang oder nachfolgendem Abteil) dürfen mit maximal 1 Kaskade berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende lichtdurchlässige Außenfläche mit Tageslichteinfall vorhanden ist.

Die lichtdurchlässige Außenfläche muss im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Abteilgrundflächen betragen. Für das einzelne Abteil ist eine Unterschreitung der lichtdurchlässigen Fläche von maximal 20% zulässig. Es muss ein Nachweis (Dokumentation von Fensterfläche, Bezugsfläche und Prozentangabe) vorliegen.

Nachweis Tageslichteinfall je Abteil und im Durchschnitt des Betriebes

2 Wahlpflichtkriterien und Wahlanforderungen

2.1 10 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung

Allen Tieren in der Gruppenhaltung muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt	Platzangebot
5-10 kg	0,165 m²/Tier
10-20 kg	0,220 m²/Tier
20-30 kg	0,385 m²/Tier
> 30 (-50) kg	0,550 m²/Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.2 Ständiger Zugang zu Raufutter

Die Tiere müssen ständig Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Das Raufutter muss zusätzlich zum Futter angeboten werden. Das Raufutter kann auf dem Boden, bodennah, in einer Raufe oder in anderer geeigneter Form (auch über dem Trog) vorgelegt werden. Es gelten nebenstehende Vorgaben für den Zugang zum Raufutter (Tierzahl je Futterstelle).

Wenn außer dem Raufutter auch zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial als Kriterium gewählt wird (vgl. 2.4), muss es sich um zwei verschiedene Materialien handeln (z.B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material). Zudem müssen das Raufutter und das organische Beschäftigungsmaterial getrennt (z.B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog, usw.)				
Breite bzw. Durchmesser, cm	a) Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20	25	50	50	80	100
> 20 - 30	30	60	60	80	100
> 30 - 40	35	70	70	100	100
> 40 - 50	45	80	90	120	130
> 50 - 60	55	90	110	120	130
> 60 - 70	65	100	130	140	140
> 70 - 80	75	110	140	140	140
> 80 - 90	85	120	160	160	160
> 90 - 100	95	130	160	160	160

Hinweis: Die Ergänzung der normalen Futterration über Zusatz z.B. von Maissilage in der Flüssigfütterung oder Erhöhung des Rohfasergehaltes erfüllt die Anforderung nicht.

2.3 Mikroklimabereich

In jeder Bucht muss ein Mikroklimabereich (z.B. ein mit Deckel versehener Bereich oder eine Kiste) vorhanden sein. Der Mikroklimabereich muss mindestens eine Größe von 0,110 m² je Ferkel umfassen. Der Klimabereich darf im Verlauf der Aufzucht angepasst werden (z.B. durch Hochklappen des Deckels), um den Klimabedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.

2.4 Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial muss allen Tieren jederzeit weiteres, organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Das Beschäftigungsmaterial muss gesundheitlich unbedenklich und veränderbar sein. Sofern es sich um einzelne Objekte handelt (z.B. Holz, Hanfseil, Jutesack, usw.)

muss es mindestens im Verhältnis 1:20 Tiere zur Verfügung stehen. Zwischen zwei dieser Objekte ist ein Abstand von mindestens einer Schweinebreite vorzusehen. Wird organisches Beschäftigungsmaterial in Form von Raufutter angeboten, dann gelten die in 2.2 aufgeführten Vorgaben für die Tierzahl je Darreichungsform (= Futterstelle).

Wenn neben dem zusätzlichen organischen Beschäftigungsmaterial auch Raufutter als Kriterium gewählt wird (vgl. 2.2), muss zur Erfüllung dieser Anforderung ein anderes organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Es muss sich um zwei verschiedene Materialien handeln (z.B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material). Zudem müssen das Raufutter und das organische Beschäftigungsmaterial getrennt (z.B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

2.5 Saufen aus der offenen Fläche

Den Tieren muss das Saufen aus offener Wasserfläche möglich sein (z.B. Schalen- oder Beckentränken). Die offenen Tränkeplätze müssen mindestens im Verhältnis 1:36 Tiere vorhanden sein.

2.6 Scheuermöglichkeit

Den Tieren müssen stabile Scheuermöglichkeiten mit rauer Oberfläche angeboten werden, z.B. in Form von Scheuerbalken oder Bürsten. Scheuermöglichkeiten müssen mindestens im Verhältnis 1:50 Tiere vorhanden und frei zugängig sein.

Die Scheuermöglichkeiten müssen aus gesundheitlich unbedenklichem Material gefertigt sein. Von ihnen darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Die Scheuermöglichkeiten müssen so in der Bucht angebracht werden, dass die Tiere auch ihren Rücken daran scheuern können (Neigungswinkel 40-60^0).

2.7 Außenklimareize

Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit einen Außenklimareiz haben. Diese natürlichen Klimareize können u.a. durch ganzjährige Auslauf-, Freiland- oder Hüttenhaltung sowie durch Offenfrontställe oder vergleichbare Systeme erreicht werden.

Hinweis: das Öffnen der Stalltür erfüllt diese Anforderung nicht.

2.8 20 % mehr Platzangebot

Allen Tieren muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt	Platzangebot
5-10 kg	0,180 m²/Tier
10-20 kg	0,240 m²/Tier
20-30 kg	0,420 m²/Tier
> 30 (-50) kg	0,600 m²/Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.9 40 % mehr Platzangebot

Allen Tieren muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt	Platzangebot
5-10 kg	0,210 m²/Tier
10-20 kg	0,280 m²/Tier
20-30 kg	0,490 m²/Tier
> 30 (-50) kg	0,700 m²/Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.10 Komfortliegefläche

Allen Tieren muss eine Komfortliegefläche mit weicher Unterlage angeboten werden (ausgelegt z.B. mit Gummimatten). Die Fläche darf bis zu 10 % perforiert sein. Die Mindestgröße der Komfortliegeflächen muss den in der Tabelle dargestellten Werten entsprechen. Alternativ kann der Stall ausreichend eingestreut werden.

Gewichtsabschnitt	Komfortliegefläche
5-10 kg	0,113 m²/Tier
10-20 kg	0,150 m²/Tier
20-30 kg	0,263 m²/Tier
> 30 (-50) kg	0,375 m²/Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.11 Auslauf

Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, jederzeit befestigte Flächen im Außenbereich des Stalles aufzusuchen. Der Auslauf muss mit einem Sonnenschutz – groß genug für alle Tiere gleichzeitig – versehen sein. Die Mindestgröße der Außenfläche muss den in der Tabelle dargestellten Werten entsprechen (2/3 des derzeit gesetzlich vorgegebenen Platzangebotes.

Gewichtsabschnitt	Auslauffläche
5-10 kg	0,100 m²/Tier
10-20 kg	0,133 m²/Tier
20-30 kg	0,233 m²/Tier
> 30 (-50) kg	0,333 m²/Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

3 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort: seuchenrechtliche Einheit je VVVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein

Programmhandbuch Initiative zum Tierwohl

4 Anlagen

4.1 Anlage 1 - Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. **Funktionsprüfung der Technik**
    a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
    b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
    c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, Δθ max. ± 2 °K
    d. Luftkühlungsvorrichtung (sofern 2.4 gewählt wurde)
    e. Lüftungscomputer
        1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
        2. Minimale und maximale Luftrate
        3. Regelbereich
        4. Alarmwerte

2. **Testalarm**
    a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u.ä.
    b. Weiterleitung des Alarms auf Horn, Leuchte, Telefon, Handy u.ä.

3. **Sensorische Prüfung des Stallklimas**

    Bei Bedarf (z.B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

    - Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
    - Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. **Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste**

4.2 Anlage 2 - Tränkewassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkewasserchecks

Der Tränkewassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkewasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	< 3000
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3
Nitrat (NO_3-)	(mg/l)	< 200
Sulfat (SO_4^{2-})	(mg/l)	< 500

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 30.10.2013; Auswahl

b) Mikrobiologische Untersuchung

Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Aufzuchtplätzen eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Stichs genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkewasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	≤ 10.000
Koloniezahl bei 36°C	in 1 ml	≤ 1.000
Escherichia coli	in 10 ml	≤ 10

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 30.10.2013; Auswahl

4.3 Anlage 3 - Screening

Umfang und Ablauf des Screenings

Beim Screening im Rahmen des Gesundheitsplans für die Ferkelaufzucht müssen einmal im Kalenderjahr mindestens 10 Ferkel beprobt werden. Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung des bestandsbetreuenden Hoftierarztes, je nach Region oder betriebsindividueller Situation die Untersuchungen zielgerichtet auf das tatsächliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Laboruntersuchungen sollten insbesondere auf die, für die Region typischen Infektionskrankheiten wie zum Beispiel PRRS und PCV2 ausgerichtet sein. Entscheidend ist hierbei, dass es sich um Leitinfektionen handelt, die generell die Gesundheitslage des Bestandes wiederspiegeln und somit dem Haustierarzt und dem Landwirt zu erkennen geben, ob die Vorsorgemaßnahmen (z.B. Impfungen) im jeweiligen Bestand funktionieren.

Bestehende Screening-Programme (z.B. BayPHV, TIGA, Westfalenpass, EVH- oder EGF-Screening, usw.) können in diesem Sinne anerkannt werden.

Impressum: Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH